

Satzung der „Forest Rebels“

Stand: 15.03.2008

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck und Aufgaben	2
§ 3	Selbstlosigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe des Vereins.....	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Kassenprüfer.....	5
§10	Protokolle	6
§11	Geschäftsjahr	6
§12	Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Forest Rebels“ und hat seinen Sitz in Eislingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (b) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art als Leistungs- und Breitensport im Rahmen der Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten.
- (c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugend, Familie und Behindertenarbeit im Schießsport.
- (d) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme setzt voraus, dass der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen des Vereins akzeptiert. Das erste Jahr nach Antragstellung ist zur Probe. Nach diesem Probejahr entscheidet der Vorstand ob eine Mitgliedschaft zu Stande kommt. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (b) Der Vorstand entscheidet über einen Antrag auf Mitgliedschaft oder zur Aufnahme zur Probe durch Beschluss, der bei Ablehnung keiner Begründung bedarf.
- (c) Die Mitgliedschaft endet
1. durch freiwilligen Austritt , der dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich mit Zustellnachweis zu erklären ist.
 2. durch Tod oder Auflösung eines korporativen Mitglieds.
 3. durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstoßen hat oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, wenn dies innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingefordert wird. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht dann die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer die jeweils Einzelvertretungsberechtigung haben.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt und nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Vorstands können geladene Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Delegierten. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (b) die Feststellung der Jahresrechnung,
- (c) die jährliche Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) Satzungsänderungen,
- (f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung oder des Zwecks kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angegeben war. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die dazugehörigen Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Liquidatoren des Vereins sind die vorhandenen Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Vor Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen zur treuhändlerischen Verwaltung der Stadt Eislingen übergeben und zwar so lange, bis sich ein neuer Verein bildet, der den gleichen Zwecken dienen soll.

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.03.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



1.Vorsitzender Lars Dossmann

2.Vorsitzender Siegfried Hauke

Schriftführer Bernd Roßmeißl

Kassier Uwe Pawlitschko